

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00663 vom 8. November 2002

ZH Sozialversicherungsgericht, 2002-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2019.00663

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00663 du 8 novembre 2002

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2019.00663 del 8 novembre 2002

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1975, schloss in Polen eine kaufmännische Ausbildung ab. In der Schweiz arbeitete sie zunächst als Serviceangestellte und vom 1. Februar 2000 bis 31. März 2001 als Sachbearbeiterin bei der Y.____ in Zürich (Urk. 5/2/

E. 1.2

Am 23. Mai 2008 machte die Versicherte eine wesentliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bei chronischen thorako-vertebralen und lumbo-vertebralen /spondylogenen Beschwerden rechtsbetont geltend (Urk. 5/55, Urk. 5/59).

Die IV-Stelle holte bei der A.____ das Gutachten vom 5. Mai 2011 ein (Urk. 5/85). Mit Verfügung vom 20. Oktober 2011 verneinte sie eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und demzufolge einen Rentenanspruch bei einem Invaliditätsgrad von 15 % (Urk. 5/95). Die dagegen von der Versicherten erhobene Beschwerde wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil IV.2011.01231 vom 27. September 2013 ab (Urk. 5/104). Auf eine von der Versicherten dagegen erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 8C_829/2013 vom 28. November 2013 nicht ein (Urk. 5/106).

E. 4

, Urk. 5/6). Die Versicherte meldete sich am 15. August 2001 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Hinweis auf Kreislaufprobleme, Müdigkeit und Rückenprobleme aufgrund der deswegen gestellten Verdachtsdiagnose eines Marfan-Syndroms

zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 5/2/5). Gestützt auf das rheumatologische Gutachten von

Dr. med. Z.____, Facharzt für Innere Medizin und Rheumaerkrankungen, vom 14. März 2002 (Urk. 5/29) und dessen Ergänzung vom 25. Oktober 2002 (Urk. 5/46) lehnte die IV-Stelle ausgehend von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten, leichten und wechselbelastenden Tätigkeit das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 8. November 2002 ab (Urk. 5/47).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.